



ENTSCHEID

Frauenfeld,

23. Dezember 2004

Entscheid Nr. 133

Allkom Nr. 225/2004

Politische Gemeinde Uttwil

- Teilrevision Ortsplanung (Zonenplan, Baureglement, Richtpläne)
- Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte
- Baulinienpläne „Erschliessung Seeweingarten“, „Lehnenweingarten“, „Unterbuchen“

1. Mit Schreiben vom 16. September 2004 ersucht der Gemeinderat Uttwil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Diese wurden, ausgenommen vom Baulinienplan „Erschliessung Seeweingarten“, vom Amt für Raumplanung vorgeprüft. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2004 wurde vom Gemeinderat Uttwil das Betriebskonzept „Betrieb Alexandra und Bruno Stacker“ des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums (LBBZ) Arenenberg und die Vereinbarung vom 22. März 2004 dem Amt für Raumplanung nachgereicht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren in formeller Hinsicht ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse eingegangen.
2. Die zur Zeit **geltende Ortsplanung Uttwil** (Zonenplan, Baureglement, Richtplan Siedlung und Verkehr) wurde vom Regierungsrat am 5. Juli 1988 mit Beschluss Nr. 971 genehmigt. Das Baureglement wurde indessen 1997 mit einigen redaktionellen Veränderungen an das Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) angepasst. Auslöser für die zur Genehmigung eingereichte Teilrevision der Ortsplanung war gemäss Planungsbericht (PB) die Umsetzung der Aufträge des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG; RB 450.1). Im Zuge dieser Arbeit wurden auch die Instrumente der Ortsplanung bezüglich der aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Politischen Gemeinde Uttwil und der Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung und Planung umfassend überprüft. Nach PB zeigten die Analyseergebnisse, dass lediglich partielle

Änderungen und Anpassungen im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) und § 7 Abs. 2 PBG notwendig seien.

a. Nutzungszonen

Im Zonenplan wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen. Zu folgenden Zonenplanänderungen sind Bemerkungen anzubringen:

- Das der Seedorfzone zugewiesene Seedorf und das der Dorfzone zugewiesene Oberdorf werden aufgrund fehlender struktureller Unterschiede in planungsrechtlicher Hinsicht vereint. Dazu wird die bisherige Seedorfzone in die **Dorfzone** umgezont. In der Liste der Ortsbildschutzgebiete im Anhang des kantonalen Richtplans (KRP) ist der Dorfkern von Uttwil und das Seedorf mit Bad Uttwil, welche analog dem Seedorf und dem Oberdorf entsprechen, als Festsetzung ausgewiesen. Gemäss Richtplantext (vgl. Ziffer 1.8 Ortsbildschutzgebiete, KRP) sind diese festgesetzten Ortsbildschutzgebiete im Rahmen der Ortsplanung zu sichern. Es ist zu klären, ob dieser Auftrag in der zur Genehmigung eingereichten Ortsplanung erfüllt ist. Bezugnehmend auf den in Art. 3.1 des Baureglements der Politischen Gemeinde Uttwil (BauR) beschriebenen Zweck der Dorfzone, welcher „die Erhaltung und Erneuerung des bestehenden wertvollen Dorfbildes“ postuliert, und dessen hauptsächlicher Umsetzung durch die in der Rubrik „Gestaltung“ formulierten Vorschriften bezüglich der Stellung, Grösse, Form und Gliederung der Bauten und der Aussenräume beziehungsweise der Umgebung, ist ein reglementarisches Instrumentarium betreffend Ortsbildschutz vorhanden. Jedoch wird es von äusserster Wichtigkeit sein, dass der Gemeinderat im Spannungsfeld von einerseits flächigem Schutz des Ortsbildes und andererseits zeitgemässer baulicher Entwicklung und Veränderung der Umsetzung dieser grundsätzlich griffigen Vorschriften zur Erhaltung des wertvollen Dorfbildes die notwendige Aufmerksamkeit schenkt. Grundsätzlich wird diese Umzonung als planerisch sinnvoll erachtet. Der vorgenannte Auftrag kann auch mit der Zuweisung zur Dorfzone erfüllt werden.

- Die **Parzelle Nr. 1** wird von der Ein- und Zweifamilienhauszone E in die Wohnzone W2 umgezont. Die Zuweisung dieser in einer landschaftlich reizvollen Umgebung liegenden Parzelle zur Ein- und Zweifamilienhauszone E wurde mit Beschluss Nr. 971 vom 5. Juli 1988 genehmigt. Wie in Kapitel 7 PB ersichtlich, seien in der Zwischenzeit drei Gestaltungsplanentwürfe ausgearbeitet worden, von denen der erste Gestaltungsplan mit Beschluss Nr. 382 am 2. April 1996 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Mittlerweile sei das Bauland verkauft, wobei der neue Eigentümer über ein konkretes Bauprojekt verfüge. Da sich das Gebiet an einer hinsichtlich Landschafts- und Ortsbild sensiblen Lage befindet, werde gemäss PB zur Erlangung der Baureife ein neuer Gestaltungsplan erarbeitet. Gestützt auf die Ausführungen im Kapitel 7 PB kann dieser Umzonung von der Ein- und Zweifamilienhauszone E in die Wohnzone W2 zugestimmt werden.
- Mit der Umzonung der **Parzelle Nr. 317 „Schibler“** von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2 wird der in Ziffer 2.2 KRP festgehaltene Grundsatz der grundsätzlich ausgeglichenen Flächenbilanz nicht verletzt, weil diese Fläche im Richtplan Siedlung (Beschluss Nr. 971 vom 5. Juli 1988) dem zukünftigen Baugebiet zugewiesen ist. Im Weiteren werden auch keine anderen übergeordneten Interessen verletzt.
- Entgegen dem zur Vorprüfung unterbreiteten Zonenplan wird im zur Genehmigung eingereichten Zonenplan ein Gebiet von der Landwirtschaftszone in die **Landwirtschaftszone für besondere Nutzung (LwbN)** umgezont, welche ausschliesslich für intensiven Pflanzenbau bestimmt ist. Die spärlichen Begründungen in Kapitel 1.8 PB wurden mit Schreiben vom 8. Dezember 2004 durch das Betriebskonzept „Betrieb Alexandra und Bruno Stacher, Uttwil“ des LBBZ Arenenberg und der Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der Politischen Gemeinde Uttwil betreffend der LwbN vom 22. März 2004 vervollständigt. Gemäss Schreiben vom 8. Dezember 2004 produziere der am Standort ansässige Betrieb bereits Gemüse in 4 Hochtunnels und sei gemäss dem Betriebskonzept auf eine Er-

weiterung der Produktionsfläche angewiesen. Es liege ein konkretes Erweiterungsprojekt vor. Der vorgeschlagene Standort des LwbN-Gebietes (vgl. Zonenplan, Richtplan Siedlung) tangiert weder die im KRP festgesetzten Gebiete Vorrang Landschaft noch Gebiete mit Vernetzungsfunktion. Im Übrigen werden auch keine anderen Planungsgrundsätze verletzt. Im vorliegenden Fall kann der Standort nachvollziehbar begründet werden, auch wenn dadurch das Prinzip, dass besondere Landwirtschaftszonen nach Möglichkeit an bestehende Bauzonen anschliessen sollten, nicht erfüllt wird. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei Umzonung einer weiteren Fläche von der Landwirtschaftszone in die LwbN wiederum die entsprechenden Nachweise, insbesondere betreffend Bedürfnis, erbracht werden müssen.

Mit der Inkraftsetzung des Projektes Brevi am 1. April 2002 wurde § 53 Abs. 3 PBG ersatzlos gestrichen. Mithin können Gemeinden in Zonenplänen das Baugebiet nicht mehr in Reservebauzonen und definitive Bauzonen unterteilen. Der neue Zonenplan von Uttwil enthält dementsprechend nur noch Bauzonen. Gleichzeitig mussten die Gemeinden gemäss § 111^{bis} Abs. 1 PBG ein Erschliessungsprogramm erarbeiten und festlegen. Da das Erschliessungsprogramm vom DBU nicht genehmigt werden muss, entzieht sich unserer Kenntnis, ob die Gemeinde Uttwil ein Erschliessungsprogramm festgelegt hat. Weil die Gemeinde Uttwil keine Fristerstreckung im Sinne von § 111^{bis} Abs. 1 PBG beantragt hat, laden wir sie ein, falls sie über kein Erschliessungsprogramm verfügt, dieses zu erarbeiten und festzulegen.

b. Abgrenzung Wald und Bauzonen

Gemäss Stellungnahme des Forstamtes vom 15. Oktober 2004 habe das Forstamt im Rahmen der nun abgeschlossenen Teilrevision der Ortsplanung eine das gesamte Gemeindegebiet betreffende **Abgrenzung Wald-Bauzone** im Sinne von Art. 10 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0)

vorgenommen. Die resultierten Detailpläne Nrn. 1 - 3 seien unterdessen in Rechtskraft. Somit seien grundsätzlich auch die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um den dynamischen Waldbegriff für das gesamte Baugebiet aufheben zu können. Künftig würden in die Bauzonen einwachsende Bestockungen nicht mehr als Wald im Rechtssinn zählen. Sie würden demzufolge auch nicht der Waldgesetzgebung unterstehen und könnten bei Bedarf jederzeit wieder entfernt werden, ohne dass forstrechtlich eine Rodungsbewilligung notwendig sei.

Die in den Detailplänen enthaltenen, verbindlichen Waldgrenzen seien jedoch nicht in die vorliegende Genehmigungsfassung des Zonenplans übernommen worden. Bei der Drucklegung seien diese Abgrenzungslinien daher im Sinne einer blossen redaktionellen Bereinigung samt Hinweis in der Legende im Zonenplan einzutragen (Details dazu vgl. Erläuterungsordner des DBU zum PBG, Richtlinie Nr. 3 vom Juli 1996, S. 3). In diesem Zusammenhang macht das Forstamt darauf aufmerksam, dass es auf den Parzellen Nrn. 268 und 808 keine Seeuferschutzzone mehr gebe (vgl. Detailplan Nr. 3.1) und demzufolge der Wald unmittelbar an das Baugebiet grenze.

c. Baureglement

Die Gemeinde hat sich an die Empfehlungen in den Erläuterungen zum PBG gehalten und ein sogenanntes Minibaureglement erlassen. Dieser sinnvolle De-regulierungsbeitrag wird gewürdigt. Solche Reglemente sind für die Anwendung übersichtlich, weil auf die Wiedergabe von übergeordneter Gesetzgebung verzichtet wird. Da auch materiell den Anregungen aus der konferenziellen Vorprüfung weitgehend entsprochen wurde, sind nur wenige Anmerkungen notwendig:

- **Art. 3.1 „Gestaltung“:** In der Dorfzone ist gemäss zweitem Abschnitt der Nachweis der guten Gestaltung und Eingliederung durch die Bauherrschaft zu erbringen. Grundsätzlich muss die Baubewilligungsbehörde prüfen, ob im Ganzen die reglementarischen Anforderungen erfüllt sind. Angesichts

der Tatsache, dass Uttwil gemäss KRP ein wertvolles Ortsbild aufweist, kommt der verantwortungsvollen Projektierung von Bauten und Anlagen ein hohes Gewicht bei. In diesem Sinne will die Gemeinde mit dem fraglichen Satz den Anliegen der Ortsbildpflege nachkommen. Indessen kann es sich nicht um eine obligatorische Beweisumkehr handeln. Sie ist im Sinne von § 18 Abs. 4 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz (PBV; RB 700.1) anzuwenden, wonach in besonderen Fällen zusätzliche Unterlagen - worunter auch der erwähnte Nachweis gehört - verlangt werden können (Hinweisvermerk).

- **Art. 3.4 „Gestaltung“:** In der Industrie- und Gewerbezone ist gemäss zweitem Abschnitt der Nachweis der bestmöglichen Eingliederung ins Landschafts- und Ortsbild durch die Bauherrschaft zu erbringen. Analog den Ausführungen betreffend Art. 3.1 „Gestaltung“ ist diese Bestimmung im Sinne von § 18 Abs. 4 PBV auszulegen, wonach in besonderen Fällen zusätzliche Unterlagen - worunter auch der erwähnte Nachweis gehört - verlangt werden können (Hinweisvermerk).
- **Art. 6.1 „Näherbaurecht“:** Die Erteilung des Näherbaurechts ist in § 65 PBG abschliessend geregelt; mithin kann die Gemeinde keine abweichende Regelung beschliessen. Gemäss vorgenannter Bestimmung bedarf es für das „Näherbaurecht“ zwingend der schriftlichen Zustimmung des benachbarten Grundeigentümers, welche im Grundbuch anzumerken ist. Diese Zustimmung ist eine notwendige Bedingung für das Näherbaurecht. Diese Bedingung fehlt im Art. 6.1 BauR. Bei der Drucklegung ist diese Ergänzung im Sinne einer blossen redaktionellen Anpassung anzubringen (Hinweisvermerk).
- **Kapitel 7 „Baubewilligungsgebühren“:** § 105 PBG befugt die Gemeinde Gebühren zu erheben. Die Ansätze und Berechnungsfaktoren sind gemäss § 105 Abs. 2 PBG in einem Reglement festzulegen. Dieses Reglement ist zwingend durch die Gemeindeversammlung zu erlassen und bedarf der Genehmigung durch das DBU. Somit steht Kapitel 7, in welchem diese

Kompetenz der Exekutive zugewiesen wird, im Widerspruch zum PBG und kann nicht genehmigt werden.

- **Begriff „übrige Immissionen“:** Die Lärmimmissionen, welche in Art. 43 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) in Empfindlichkeitsstufen untergeteilt sind, werden durch das übergeordnete Bundesrecht geregelt. Richtigerweise werden im Sinne von § 24 der Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung (Umweltschutzgesetzgebung-RRV; RB 814.03) in den Zonen des Baugebietes und der Landwirtschaftszone die übrigen Immissionen mitberücksichtigt. Diese übrigen Immissionen sind im BauR durch die Kategorien „nicht störend“, „höchstens mässig störend“ und „mässig störend“ festgelegt. Im zur Genehmigung eingereichten BauR fehlen jedoch die Definitionen dieser Kategorien, wodurch deren Anwendung verunmöglicht wird. Die im BauR festgelegten Kategorien der übrigen Immissionen müssen wie in Art. 30.2 des Baureglements der Politischen Gemeinde Uttwil (Beschluss Nr. 971 vom 5. Juli 1988) im zur Genehmigung eingereichten BauR zwingend definiert werden. Der Gemeinderat wird eingeladen, aufgrund mangelhafter Rechtssicherheit diese Definition baldmöglichst nachzuholen (Hinweisvermerk).

d. Richtpläne Siedlung / Verkehr

Die Richtplanung der Politischen Gemeinde Uttwil setzt sich aus einem Richtplan Siedlung und einem Richtplan Verkehr zusammen. Im Rahmen der Teilrevision wurden im **Richtplan Siedlung** zwei Anpassungen vorgenommen. Die erste Änderung betrifft die Zuweisung der Parzelle Nr. 317 „Schibler“ vom Landwirtschaftsgebiet ins Siedlungsgebiet. Bezüglich der zweiten Änderung, die Festsetzung der Landwirtschaftszone für besondere Nutzung (LwbN), wird auf die Bemerkungen in Kapitel a „Nutzungszonen“ verwiesen.

Der bestehende **Richtplan Verkehr** (RRB Nr. 971 vom 5. Juli 1988) wurde im Rahmen dieser Teilrevision der Ortsplanung den heutigen Gegebenheiten angepasst. Die Aufnahme der Vororientierung „Lärmschutz und Gestaltungsele-

mente entlang der Hauptstrasse“ überzeugt. Demgegenüber überrascht, dass die in Kapitel 3.2 PB ausgeführte „Vision Seedorf“, welche eine Aufwertung des Seedorfs durch entsprechende Gestaltungen und den gleichzeitigen Ausbau des Parkplatzangebotes beinhaltet, ausschliesslich im PB erscheint und daher keinen verbindlichen Charakter aufweist. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass das Wanderwegnetz inklusive den historischen Wanderwegen nicht berücksichtigt wurden. Der Gemeinderat Uttwil wird eingeladen, diese zu erheben und sofern sinnvoll unter Schutz zu stellen. Aufgrund der generellen Prüfung überzeugen die vorliegenden Richtplandokumente.

e. Umsetzung Natur- und Heimatschutzgesetz

Gemäss § 10 NHG TG in Verbindung mit § 2 NHG TG haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte sicherzustellen. Erhaltenswerte, flächige Objekte (z.B. Ortsbilder, Naturschutzgebiete) sind im Zonenplan in Übereinstimmung mit Art. 17 RPG entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Dorfzone, Naturschutzzone) zugewiesen. Die Ergebnisse betreffend Inventarisierung (Inventarliste Naturobjekte und Kulturobjekte, Objektblätter Natur) sind ausführlich dokumentiert und überzeugen. Der **Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte** regelt den Schutz erhaltenswerter, punktförmiger und linearer Natur- und Kulturobjekte im Sinne von § 10 NHG TG. Betreffend Naturobjekte fällt auf, dass die einmaligen Strandlingsgesellschaften nicht in den Schutzplan integriert wurden. Sie sind im Konzeptplan aufgeführt, welcher nicht rechtsverbindlich ist. Die Gemeinde wird eingeladen, bei nächster Gelegenheit diese Strandlingsgesellschaften via Aufführen im Schutzplan oder durch Einzelverfügungen gemäss § 10 Abs. 1 NHG TG zu schützen. Zur Legende im Schutzplan ist zu bemerken, dass die aufgeführten Ufergehölze Wald im Rechtssinn sind und deshalb keine Schutzobjekte sein können. Sie sind direkt durch das WaG geschützt. Im Plan selbst sind sie dunkelgrün als Wald im Rechtssinn eingetragen (informativ). Aus diesem Grund ist der Begriff Ufergehölz bei der Drucklegung im Sinne einer redaktionellen Anpassung aus der Legende des

Schutzplans zu löschen (Hinweisvermerk). Insgesamt erfüllt der Schutzplan bezüglich Naturobjekte die Anforderungen von § 10 NHG TG.

Die **Kulturobjekte** hingegen bedürfen einer genaueren Beurteilung. Das ursprüngliche Hinweisinventar stammt aus dem Jahre 1982. Für die Schutzplanung stand der Politischen Gemeinde Uttwil ab August 2003 indessen das vom Amt für Denkmalpflege überarbeitete Inventar, welches 46 „wertvolle“ und „besonders wertvolle“ Objekte enthält, zur Verfügung. Bei diesen Objekten handelt es sich im Sinne von § 2 NHG TG um erhaltenswerte Objekte. Gemäss Ziffer 1.9 KRP haben die Gemeinden die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als „besonders wertvoll“ und „wertvoll“ eingestuften Kulturobjekte mit den in § 10 NHG TG aufgeführten Massnahmen zu schützen. Gemäss Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege vom 8. Oktober 2004 hat der Gemeinderat diese Objekte ohne Beizug des Amtes für Denkmalpflege begutachtet und teilweise neu eingestuft. Es resultierte die zum Schutzplan gehörende Liste der Kulturobjekte, in welcher 10 erhaltenswerte Objekte der Schutzkategorie A und 42 Objekte der Schutzkategorie B zugewiesen sind. Die 10 erhaltenswerten Objekte in der Kategorie A sind vor allem aufgrund des generellen Abbruchverbotes in hinreichendem Masse geschützt. Demgegenüber sind die Objekte der Schutzkategorie B nur „nach Möglichkeit zur erhalten“ und unterstehen keinem generellen Abbruchverbot. Daher sind sie im Sinne von § 10 NHG TG in Verbindung mit Ziffer 1.9 KRP nicht geschützt. Das Amt für Denkmalpflege stellt fest, dass mit dem zur Genehmigung vorliegenden Schutzplan der Schutzauftrag gemäss § 10 NHG TG nur teilweise erfüllt sei. Im Rahmen der Vorprüfung wurde auf diese Problematik bereits aufmerksam gemacht. Der Gemeinderat Uttwil wird eingeladen, den Schutzauftrag gemäss § 10 NHG TG bis 31. Dezember 2005 zu erfüllen.

f. Baulinienpläne

Die mit der Teilrevision der Ortsplanung zur Genehmigung eingereichten Baulinienpläne „Erschliessung Seeweingarten“, „Lehnenweingarten“ und „Unterbu-

chen“ bezwecken anhand von Baulinien für Bauten und Anlagen die Sicherung der Strassen beziehungsweise Wege, respektive die Sicherung deren Ausbaus. Die Baulinienpläne „Erschliessung Seeweingarten“ und „Lehnenweingarten“ sind genehmigungsfähig.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden betreffend Baulinienplan „Unterbuchen“ vom Amt für Umwelt und vom Forstamt grundlegende Vorbehalte gegen den östlichen Teil der Baulinie für Bauten und Anlagen geäussert. In Anlehnung an die im rechtskräftigen Waldfeststellungsplan (Detailplan Nr. 2, Campingplatz Nord, Situation 1:500) festgelegte Abgrenzung von Wald und Bauzonen sei die fragliche Bestockung Ufergehölz und daher im Rechtssinn als Wald ausgeschieden. Der östliche Teil der Baulinie für Bauten und Anlagen unterschreite den Ufergehölzabstand von 15 m im Sinne von § 63 PBG. Gemäss vorgenanntem Artikel kann bei Vorliegen besonderer Gründe dieser gesetzliche Mindestabstand von 15 m gegenüber Ufergehölz unterschritten werden. Aufgrund des Fehlens dieser Gründe im zur Genehmigung eingereichten Baulinienplan „Unterbuchen“ kann der östliche Teil der Baulinie für Bauten und Anlagen, welcher den gesetzlichen Mindestabstand von 15 m unterschreitet, nicht genehmigt werden.

Anlässlich der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden von den angeschriebenen Fachstellen keine weiteren grundlegenden Vorbehalte angebracht; die Vorlagen sind mit Ausnahme der erwähnten Vorbehalte im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Gemeindeversammlung Uttwil am 29. Juni 2004 beschlossenen Änderungen des Zonenplans (RRB. Nr. 971 vom 5. Juli 1988) und die vom Ge-

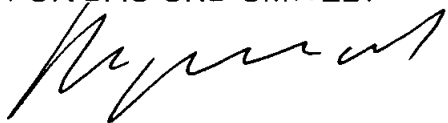
meinderat Uttwil am 2. September 2004 beschlossene Zonenplanänderung „Parzelle Nr. 1“ werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Das von der Gemeindeversammlung Uttwil am 29. Juni 2004 erlassene Baureglement wird mit Ausnahme des Kapitels 7 „Baubewilligungsgebühren“ sowie mit Hinweisvermerken betreffend Art. 3.1 „Gestaltung“ 2. Abschnitt, Art. 3.4 „Gestaltung“, Art. 6.1 „Näherbaurecht“ und der Definition „übrige Immissionen“ genehmigt.
3. Die vom Gemeinderat Uttwil am 2. März 2004 beschlossenen Änderungen des Richtplans Siedlung (RRB. Nr. 971 vom 5. Juli 1988) werden genehmigt.
4. Die vom Gemeinderat Uttwil am 2. März 2004 beschlossenen Änderungen des Richtplans Verkehr (RRB. Nr. 971 vom 5. Juli 1988) werden genehmigt.
5. Der vom Gemeinderat Uttwil am 2. März 2004 beschlossene Schutzplan „Schutz der Natur- und Kulturobjekte“ mit den dazugehörenden Vorschriften wird im Sinne der Erwägungen und mit Hinweisvermerk betreffend „Ufergehölz“ genehmigt. Der Gemeinderat Uttwil wird im Sinne der Erwägungen beauftragt, den Schutzauftrag gemäss § 10 NHG TG bis 31. Dezember 2005 zu erfüllen.
6. Die vom Gemeinderat Uttwil am 2. März 2004 beschlossenen Baulinienpläne, „Erschliessung Seeweingarten“, „Lehnenweingarten“ werden genehmigt.
7. Der vom Gemeinderat Uttwil am 2. März 2004 beschlossene Baulinienplan „Unterbuchen“ wird mit Ausnahme des östlichen Teils der Baulinie für Bauten und Anlagen, welcher den Ufergehölzabstand von 15 m gemäss § 63 PBG unterschreitet, genehmigt. Der Gemeinderat Uttwil wird beauftragt, die Nichtgenehmigung den betroffenen Grundeigentümern zu eröffnen.

8. Mitteilung an:

- Gemeinderat Uttwil, 8592 Uttwil; unter Beilage von je zwei Zonenplänen, Baureglementen, Richtplänen Siedlung und Verkehr sowie einem Schutzplan „Schutz der Natur- und Kulturobjekte“ mit den dazugehörigen Vorschriften und drei Exemplaren der Baulinienpläne „Erschliessung Seeweingarten“, „Lehnenweingarten“ und „Unterbuchen“; alle mit Genehmigungsvermerken und einem Nichtgenehmigungsvermerk im Baureglement betreffend Kapitel 7 „Baubewilligungsgebühren“ sowie Hinweisvermerken im Baureglement betreffend Art. 3.1 „Gestaltung“ 2. Abschnitt, Art. 3.4 „Gestaltung“, Art. 6.1 „Näherbaurecht“ und der Definition „übrige Immissionen“ und einem Nichtgenehmigungsvermerk im Baulinienplan „Unterbuchen“ betreffend Unterschreitung des gesetzlichen Ufergehölzabstandes (chargé)
- Departement für Bau und Umwelt
- Amt für Archäologie
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Grundbuchamt Romanshorn
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von je zwei Zonenplänen, Baureglementen, Richtplänen Siedlung und Verkehr sowie je zwei Schutzplänen „Schutz der Natur- und Kulturobjekte“ mit den dazugehörigen Vorschriften und einem Exemplar der Baulinienpläne „Erschliessung Seeweingarten“, „Lehnenweingarten“ und „Unterbuchen“; alle mit Vermerken analog den Gemeindeexemplaren sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: